

### **Auf in eine neue „Steinzeit“!**

„Es kommt darauf an, was man daraus macht“, war jüngst in einem Leitartikel einer Fachzeitschrift zum Thema Euro-Roc-Logo zu lesen. Der Autor hat mit seinem Artikel bei uns offene Türen eingelaufen. Denn unverzüglich nach Verabschiedung des Logos auf europäischer Ebene haben wir unseren Partner, die wfv Agentur für Verbandsmarketing in Köln beauftragt eine Konzeption zu erarbeiten, wie denn das Logo bundesweit flächendeckend eingeführt werden kann und vor allem, wie unsere Innungsbetriebe davon partizipieren können.

In der Zwischenzeit liegt uns eine überzeugende Konzeption vor, die unserer Einschätzung nach das Format dazu hat, alle mit der Einführung eines solchen Zeichens verbundenen Hoffnungen und Wünsche zu erfüllen – vorausgesetzt, alle in die Konzeption einbezogenen Zielgruppen machen mit und unterstützen die Kampagne nach Kräften. Dazu gehören als Meinungsmultiplikatoren selbstverständlich die Fachzeitschriften, die Obermeister der Innungen spielen eine wichtige Rolle, die Industrie und nicht zuletzt jedes einzelne Innungsmitglied, das als Lizenznehmer das neue Logo werbewirksam und auftragssteigernd für sich einsetzt.

Mit den Lizenznahmen wird die bundesweite Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht. Daraus folgt: Je mehr Betriebe von Anfang an mitmachen, desto schneller, effektiver und nachhaltiger kann das neue Logo der breiten Öffentlichkeit nahe gebracht werden.

Auf der Mitglieder-Versammlung am 25. Mai 2005 während der Stone+tec in Nürnberg wird die Konzeption präsentiert und auch auf dem BIV-Stand in Halle 1, Stand 200 stehen wir Rede und Antwort. Selbstverständlich können sich unsere Mitglieder dort auch schon als Lizenznehmer registrieren lassen. *WS*

### **Online-Datenbank für Handwerksbetriebe in der Denkmalpflege**

Die Datenbank "Handwerksbetriebe für die Denkmalpflege" ist eingerichtet und wird gemeinsam vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau IRB betreut. Sie wird zur allgemeinen Nutzung im Portal [www.IRBdirekt.de](http://www.IRBdirekt.de) angeboten. Alle interessierten Betriebe werden in die Datenbank aufgenommen. Dazu brauchen sie lediglich folgende Qualifikationsmerkmale in der Denkmalpflege zu erfüllen:

- Restauratoren im Handwerk,
- Absolventen des so genannten Mastorkurses am Europäischen Zentrum für die Berufe in der Denkmalpflege, Venedig (Venedigstipendiaten),
- Preisträger des Bundespreises für Handwerk in der Denkmalpflege, für Handwerksbetriebe, die diese Qualifikationsmerkmale nicht nachweisen können, ist die Vorlage einer Liste mit 10 denkmalpflegerischen Referenzobjekten erforderlich.

Für einen Eintrag berechnet das Fraunhofer-IRB lediglich den Selbstkostenpreis von 50 Euro (incl. 7 Prozent MwSt.) im Jahr. Hierfür wird jeder Eintrag durch den ZDH überprüft, die Datensätze werden angelegt und gepflegt (jährliche Abfrage), Datenbanklayout, Betriebssysteme und Abfragesoftware werden aktuell gehalten und gepflegt und die Datenbank wird über unterschiedliche Medien beworben. Ein solcher Eintrag hat mehrere Vorteile. Der Betrieb erscheint in einem qualitätsgeprüften Umfeld, da nur Betriebe eingetragen werden, die sich nachweislich für die Aufgaben der Denkmalpflege qualifiziert haben. Die Datenbank "Handwerksbetriebe für die Denkmalpflege" profitiert von der unmittelbaren Nachbarschaft zu bereits eingeführten und renommierten IRB-Baudatenbanken mit neutralen und aktuellen Baufachinformationen.

Diese Datenbanken werden ständig von Denkmalämtern, Kirchenbauämtern, Bauverwaltungen, Architekten oder Denkmaleigentümern genutzt, die als Planer oder Bauherren vom Fraunhofer-IRB zusätzlich mit Informationen in unterschiedlichen Medien zu allen Fragen der Instandsetzung und Restaurierung von erhaltenswerter Bausubstanz, Denkmälern und deren Ausstattung versorgt werden. Das Fraunhofer-IRB wird als zentrale Dienstleistungseinrichtung zu allen Fragen des Planens und Bauens und zur Denkmalpflege von der Bundesregierung gefördert. Seine Vorgehensweise ist deshalb in erster Linie sach- und nicht gewinnorientiert.

Anmeldeformulare können der Datenbank ([www.IRBdirekt.de](http://www.IRBdirekt.de)) entnommen oder beim ZDH, Herrn Schreyögg, Tel.: 030-20619-336, E-Mail: [schreyoegg@zdh.de](mailto:schreyoegg@zdh.de) angefordert werden. *EB*

### **Werbung auf Friedhöfen auch nach OLG Nürnberg unzulässig**

Am 28.10.2004 hatte das Landgericht Nürnberg entschieden, dass das Verteilen von mit Werbung bedruckten Grablichtern auf Friedhöfen unzulässig ist. Der beklagte Steinmetz hatte dagegen Berufung eingelegt. Auf nachdrücklichen Hinweis des Oberlandesgerichts hat er aus Rechtsgründen die Berufung zurückgenommen. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landgerichts Nürnberg im Ergebnis bestätigt, aber auf eine andere Begründung gestützt. Das Oberlandesgericht sieht in der Werbung einen Verstoß gegen § 3 UWG, wonach gegen die Menschenwürde verstoßende Werbung unzulässig ist. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist zumindest im unmittelbaren Bereich der Grabstätte den Besuchern ungestörte Trauerarbeit, d. h. ungestört von Werbung, als Teil ihrer Menschenwürde zuzugestehen.

Beachtenswert ist die Argumentation des Oberlandesgerichts, die den beklagten Steinmetz als mittelbaren Täter verurteilte. So wurde der Beweis, dass er selbst die Grabkerzen auf dem Friedhof verteilt hätte, nicht mehr benötigt. Es reichte dem Oberlandesgericht für die mittelbare Täterschaft aus, dass der Steinmetz die Grablichter mit Werbung seinen Kunden gab, damit sie sie bestimmungsgemäß auf dem Friedhof platzieren könnten. Damit hätte er sie als Werkzeug zur Verbreitung der Werbung auf dem Friedhof benutzt und sei ihm die Werbung zuzurechnen.

Isabel Kääh, Rechtsanwältin, Kanzlei Peters Fleschutz Graf v. Carmer, München.